

BVGer D-3617/2021 vom 8. November 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3617_2021

FR: TAF D-3617/2021 du 8 novembre 2021

IT: TAF D-3617/2021 del 8 novembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die

abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Revisionsgründe, welche sich auf Tatsachen und Beweismittel abstützen, die erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen, da solche neu entstandenen Beweismittel keine Grundlage für ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht darstellen können (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22 E. 12.3). Gemäss Art. 111b Abs. 1 AsylG in Verbindung mit Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG hat die Partei diesfalls neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel beizubringen. Analog zur Revision wird dabei vorausgesetzt, dass die entsprechenden Beweismittel auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht im Rahmen des ordentlichen Verfahren hätten eingereicht werden können. Die Erheblichkeit ist zu bejahen, wenn die neu angerufenen Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, die beurteilten Asylvorbringen in einem anderen Licht erscheinen zu lassen.

E. 4.1

Das SEM hat die Eingabe des Beschwerdeführers vom 17. Dezember 2019 unter dem Titel der (qualifizierten) Wiedererwägung behandelt. Im Ergebnis hat es das Wiedererwägungsgesuch abgewiesen.

E. 4.2

Die Vorinstanz hielt zur Begründung der Verfügung fest, dem Beschwerdeführer - der in einer Gesamtschau als djiboutischer Staatsangehöriger zu betrachten sei - sei es nicht gelungen, seine Vorbringen substantiiert und ausführlich darzulegen. Diese würden sich in oberflächlichen, kaum Realkennzeichen enthaltenden Ausführungen erschöpfen. Überdies habe er ein ausweichendes und wenig mitwirkendes Aussageverhalten an den Tag gelegt. So habe er öfters angeführt, sich nicht mehr an die genauen Einzelheiten der erlittenen Nachteile erinnern zu können. Auch habe er sich nicht bemüht, all jenes darzulegen, woran er sich zu erinnern vermochte. Auch wenn es sich um Jahre zurückliegende Ereignisse handle, dürfe erwartet werden, dass er ausführlicher und spontaner über einschneidende Ereignisse in seinem Leben Auskunft geben könnte. Dass er trotz dreier Anhörungen und entsprechender Vorbereitungszeit dazu nicht in der Lage gewesen sei, lasse Zweifel an deren Wahrheitsgehalt aufkommen. Weiter stehe das geltend gemachte Ausmass der angeblich erlittenen Verfolgung in grosser Diskrepanz zu den politischen Aktivitäten und Überzeugungen des Beschwerdeführers, die (Nennung politische Tätigkeiten) beschränkten. Es sei bei ihm nicht von einem herausragenden politischen Profil auszugehen, welches die djiboutischen Behörden als staatsgefährdend hätten wahrnehmen können. Die wiederholten Festnahmen, Inhaftierungen und Folterungen seien vor diesem Hintergrund nur schwer nachvollziehbar. Ausserdem wäre er kaum jedes Mal wieder freigelassen worden, hätte er tatsächlich im Visier der djiboutischen Sicherheitsbehörden gestanden. Hinzu komme, dass der Beschrieb der jeweiligen Erlebnisse während der Haft sehr stereotyp ausgefallen sei und eine persönliche Färbung vermissen lasse. Zwar habe er an der Anhörung vom 11. Juni 2021 die Haftzeit von (Nennung Zeitpunkt) relativ detailliert beschrieben. Jedoch würden seine diesbezüglichen Schilderungen den Eindruck erwecken, er spreche über ein nicht im geltend gemachten Kontext erlebtes Ereignis. Weiter habe er sich bezüglich der jeweiligen Haftdauer und weiterer wichtiger Ereignisse - so dem Grund

seiner Freilassung im (Nennung Zeitpunkt) und dem Auslöser seiner Flucht aus Djibouti - in Widersprüche verstrickt. Selbst bei Jahre zurückliegenden Ereignissen dürfe erwartet werden, dass der Beschwerdeführer zu benennen vermag, ob er sich nur wenige Tage oder mehrere Monate in Haft befunden habe, zumal es sich dabei um folgenreiche und emotional bedeutsame Vorfälle handle. Die angeführten exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz seien insgesamt als niederschwellig zu qualifizieren. Das (Nennung Beweismittel) sei als Gefälligkeitsschreiben zu werten. Zudem sei diesem nicht zu entnehmen, in welchem Ausmass und seit wann sich der Beschwerdeführer in der Schweiz für den H. _____ engagiere. Sein exilpolitisches Engagement weise nach dem Gesagten keine flüchtlingsrechtlich beachtliche Qualität auf. Insgesamt bleibe unklar, weshalb der Beschwerdeführer die neu geltend gemachten Fluchtgründe erstmals in seinem Gesuch vom 17. Dezember 2019 und nicht bereits im ordentlichen Asylverfahren im Jahre 2015 erwähnt habe. Er habe dies einzig mit seiner Angst begründet, dass die Regierung seiner Familie etwas antun würde, wenn er seine wahren Fluchtgründe und seine Herkunft preisgegeben hätte. Im weiteren Verlauf des Verfahrens habe er diese Angst nicht weiter konkretisiert und auch seine Beweggründe, seine tatsächlichen Fluchtgründe erst mehr als vier Jahre nach dem ersten Asylgesuch geltend zu machen, nicht dargelegt. Unerklärt bleibe im Weiteren, weshalb er angesichts der ihm bekannten Verschwiegenheitspflicht der hiesigen Behörden überhaupt befürchtet habe, die djiboutischen Behörden könnten von seinem Asylgesuch erfahren. Seine Besorgnis, wonach Familienangehörige wegen ihm Vergeltungsmassnahmen zu befürchten hätten, schein auch deshalb unbegründet, weil seinen Angaben zufolge (Nennung Verwandte) und weitere Angehörige von den Behörden unbehelligt in Djibouti leben würden; sein (Nennung Verwandter) sei ihm zufolge letztmals im Jahr (...) wegen politischer Aktivitäten inhaftiert worden. Es deute demnach nichts daraufhin, dass die djiboutischen Behörden seine Familie seinetwegen beobachten oder verfolgen würden.

E. 4.3

In der Beschwerdeschrift entgegnete der Beschwerdeführer, die Vorhalte des SEM, wonach seine Vorbringen in zentralen Punkten seines Asylgesuchs oberflächlich, unsubstanziert und vage, sowie teilweise auch widersprüchlich ausgefallen seien, seien nicht zutreffend. Auch die Auffassung der Vorinstanz, er sei von seinem niederschweligen Profil her nicht als staatsgefährdende Person zu betrachten, weshalb die Intensität der erlittenen Verfolgungshandlungen nicht nachvollziehbar sei, und er zudem von den Behörden nicht wieder freigelassen worden wäre, wenn seine Vorbringen der Wahrheit entsprechen würden, erweise sich als haltlos. So sei bekannt, dass diktatorische oder autoritäre Regimes nicht nur profilierte, staatsgefährdende Politiker verfolgen, sondern regelmässig auch Personen Opfer von Verfolgung würden, die weder besonders aus der Masse herausstechen, noch aussergewöhnlich staatsgefährdende Aktivitäten entfalteten. Politische Gegner respektive missliebige Personen würden durchaus Opfer von Haft, Folter und Misshandlungen und müssten nach einer Freilassung weiterhin befürchten, bei einer anderen Gelegenheit erneut ins Visier der staatlichen Repression zu geraten.

E. 5.1

Das SEM hat in zutreffender Weise festgehalten, dass es dem Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen zu seinen politischen Aktivitäten und den angeblich daraus resultierenden, sich über Jahre hinziehenden staatlichen Verfolgungsmassnahmen, sowie denjenigen zu seinem exilpolitischen Engagement und den diesbezüglich eingereichten Beweismitteln nicht

gelingt, relevante Wiedererwägungsgründe darzutun. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Ausführungen in der Beschwerde sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu führen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer vermag insbesondere den vorinstanzlichen Erwägungen betreffend die als unglaublich erachteten fluchtauslösenden Vorbringen nichts Substanzielles entgegenzuhalten. Nachdem im Instruktionsverfahren mit Verfügung vom 20. August 2021 sein Antrag um Einräumung einer Möglichkeit zur ergänzenden Beschwerdebegündung gutgeheissen und ihm diesbezüglich Frist - inklusive eine Nachfrist - angesetzt worden war, liess sich der Beschwerdeführer weder innert Frist noch bis dato dazu vernehmen. Es ist daher ohne Weiteres auf die Erörterungen und Schlussfolgerungen im angefochtenen Entscheid zu verweisen, welche zu bestätigen sind. Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang anführt, auch niedrig profilierte Personen mit geringen staatsgefährdenden Aktivitäten würden von autoritären Regimes inhaftiert sowie misshandelt und müssten nach einer Freilassung weitere Repression befürchten, vermögen seine Ausführungen angesichts der widersprüchlichen, unsubstanzierten und kaum Realkennzeichen (so insbesondere Detailreichtum der Schilderung, freies assoziatives Erzählen, Interaktionsschilderung sowie inhaltliche Besonderheiten) enthaltenden Sachverhaltsschilderung bezüglich der Folgen seiner geltend gemachten politischen Tätigkeit zu keiner anderen Betrachtungsweise zu führen. Dem Beschwerdeführer gelingt es nämlich gerade nicht glaubhaft darzulegen, dass er wegen seines umfangmässig als bescheiden zu qualifizierenden politischen Engagements für eine Oppositionspartei den djiboutischen Behörden negativ aufgefallen sein soll. Ferner hielt die Vorinstanz - entgegen der in der Beschwerde angeführten Darstellung - durchaus zutreffend fest, dass der Beschwerdeführer nicht stets wieder freigelassen worden wäre, wenn er tatsächlich im Visier der djiboutischen Behörden gestanden hätte. Angesichts des Umstands, dass er - bei Wahrunterstellung - den Behörden infolge der wiederholten Inhaftierungen als Oppositioneller hinlänglich aufgefallen wäre, wäre mit der Zeit eine Festnahme mit anschliessender unbestimmt langer Haft in der Tat zu erwarten gewesen, zumal in Djibouti die den Staatsapparat beherrschende Regierungspartei Sicherheitskräfte und andere Verwaltungsmittel einsetzt, um unabhängige politische Aktivitäten auszugrenzen, zu stören und zu unterdrücken; so wird Oppositionsparteien - wie unter anderen der H. _____ - die Anerkennung verweigert und deren Mitglieder wurden regelmässig schikaniert, verhaftet und strafrechtlich verfolgt (vgl. Djibouti: Freedom in the World 2020 Country Report, <https://freedomhouse.org/country/djibouti/freedom-world/2020>; abgerufen am 28.09.2021). An dieser Erkenntnis vermögen die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern, sofern diese überhaupt einen Bezug zu den vorgebrachten Fluchtgründen aufweisen. Hinsichtlich der (Nennung Beweismittel) ist festzuhalten, dass sich diese als eine undatierte, handschriftlich ausgefüllte Karte aus dickerem Papier darstellt, woraus lediglich ersichtlich wird, dass der Beschwerdeführer in den Jahren (...) bis (...) den Mitgliederbeitrag geleistet hat. Aus dieser lassen sich jedoch weder Anhaltspunkte zur geltend gemachten Verfolgungsgeschichte noch zum effektiven Beitrittsjahr erkennen. Die von (...), dem (Nennung Person) ausgestellte Bestätigung ist aufgrund ihres stereotypen Inhalts als Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren. Weder enthält sie konkrete Angaben zur Tätigkeit innerhalb der H. _____ in Djibouti und zur Dauer der Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei derselben, noch lässt sich die darin aufgestellte Behauptung, auch

die Familienangehörigen des Beschwerdeführers seien wegen ihrer politischen Aktivitäten vom Regime (aktuell) verfolgt, mit den Aussagen des Beschwerdeführers in Übereinstimmung bringen (vgl. SEM act. 1058783-32/16, F7-15). Den erwähnten Beweismitteln kann daher keine Beweiskraft betreffend die Asylgründe beigemessen werden.

E. 5.3

Sodann ist mit Bezug auf ein exilpolitisches Engagement des Beschwerdeführers festzustellen, dass gestützt auf die Akten das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG offensichtlich zu verneinen ist. Eigenen Angaben zufolge übe der Beschwerdeführer keine solchen Aktivitäten aus, sondern stehe lediglich in Kontakt mit Mitgliedern der H._____ (vgl. SEM act. 1058783-32/16, F101). Die in E. 5.2 erwähnte (Nennung Beweismittel) enthält auch keinerlei konkrete Angaben zu irgendwelchen Tätigkeiten des Beschwerdeführers für die H._____ seit seiner Ankunft in der Schweiz. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer dadurch die Aufmerksamkeit der djiboutischen Behörden auf sich hätte lenken sollen.

E. 5.4

Im Weiteren kommt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Weder die derzeitige allgemeine Lage in Djibouti noch individuelle Gründe stehen einem Wegweisungsvollzug entgegen. Die diesbezüglich einlässliche Begründung der Vorinstanz ist in Ermangelung jeglicher Entgegnungen auf Beschwerdeebene zu bestätigen. Es bestehen auch in Berücksichtigung der mit Eingabe vom 3. September 2021 eingereichten (Nennung Beweismittel) und der eigenen Einschätzung des Beschwerdeführers keine Anhaltspunkte, die zu einem anderen Schluss führen müssten. Zwei der drei eingereichten Berichte stammen aus dem Jahr (...) und betreffen (Nennung Inhalt), in deren Anschluss der Beschwerdeführer jeweils mit Medikamenten wieder nach Hause entlassen worden sei. Der aktuellste Bericht vom (...) erwähnt eine (Nennung Inhalt). Aus den Akten sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Beschwerdeführer aktuell in ärztlicher Behandlung oder in einer Therapie stünde.

E. 5.5

Dem Beschwerdeführer ist es nach dem Gesagten nicht gelungen Gründe darzulegen, die zu einer Wiedererwägung des vorinstanzlichen Entscheids vom 8. Dezember 2017 führen könnten.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Der am 13. August 2021 verfügte einstweilige Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

E. 8.1

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache ist der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 8.2

Die Beschwerde ist in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu erachten. Das in der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist daher ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.